

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der

§ 1 Allgemeines

1. Sämtlichen Angeboten und Lieferungen der megra ravensburg eg, nachstehend Verkäufer genannt, liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde.
2. Widersprechende Bedingungen oder Auftrags- bzw. Einkaufsbestätigungen des Käufers bedürfen für ihre Gültigkeit die schriftliche Annahme durch den Verkäufer. Wird diese nicht erteilt, gehen schriftliche Verkaufsbestätigungen des Verkäufers anders lautenden Vereinbarungen vor.
3. Wird keine besondere schriftliche Verkaufsbestätigung erteilt, sind die Bedingungen der Rechnungen des Verkäufers Vertragsinhalt.
4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebote und Preise

1. Alle Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit für den Verkäufer freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
2. Alle Angebote des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.
3. Für die Lieferungen und Berechnungen des Verkäufers gelte die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von dem Verkäufer für diese Waren allgemein verlangten Preise, sofern nicht andere Preisfestlegungen vereinbart oder bestätigt worden sind.
Der Verkäufer ist berechtigt, die nach Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretenen Preissteigerungen für Rohstoffe, sonstige Lohn-, Material- und Transportkosten entsprechend auf die vereinbarten Preise aufzuschlagen, sofern der Verkäufer hierdurch allgemein seine Preise erhöht.
Werden nach Abschluss des Kaufvertrages dem Verkäufer durch behördliche Anordnung neue Verpflichtungen auferlegt – wie z.B. neue Steuern und sonstige Abgaben oder Erhöhungen und Änderungen der Einfuhr- und Zollbestimmungen – die den abgeschlossenen Vertrag betreffen, so werden diese Inhalt des Vertrages.
Treten die vorgenannten Änderungen der Preisbemessungsgrundlagen ein, bleibt dem Verkäufer vorbehalten, den Vertrag zu veränderten Bedingungen zu erfüllen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Über die Ausübung dieses Wahlrechts hat sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers unverzüglich zu erklären. Schlachthofausgleichsabgaben trägt der Käufer.

§ 3 Versand und Lieferung

1. Der Transport der Ware erfolgt unversichert und auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch für den Fall frachtfreier Lieferung. Die Ware nur auf Verlangen und auf Kosten für den Transport versichert.
2. Werden „ca.-Mengen“ beim Verkauf vereinbart, so ist der Verkäufer zu einer 10%-igen Mehr- oder Minderlieferung berechtigt. Maßgebend ist das Abgangsgewicht.
3. Ist keine Lieferfrist vereinbart, so erfolgt die Lieferung nach Möglichkeit. Vereinbarte Lieferfristen setzen unbehinderte Versandmöglichkeiten voraus. Innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dies würde dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

§ 4 Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich, soweit Frischfleisch geliefert wird, innerhalb von 24 Stunden auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Mängelrügen sowie Gewichtsbeanstandungen müssen unverzüglich, sofern Frischfleisch geliefert wird, innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware schriftlich oder fernschriftlich erhaben werden. Für versteckte Mängel gilt Satz 2 entsprechend.
2. Der Käufer verpflichtet sich, äußerliche Schäden der gelieferten Ware (Verpackungsschäden, Auftauschäden etc.) bei Empfang der Ware auf dem Lieferpapier zu vermerken und durch den Fahrer bestätigen zu lassen. Unterlässt er dies, gilt die gelieferte Ware als äußerlich mangelfrei. Gleiches gilt bei anstandsloser Übernahme der Ware durch den Beförderer, es sei denn, dass die Beförderung der Ware mit der Verpackung durch betriebseigene Transportmittel und betriebseigenes Personal des Verkäufers erfolgt.
3. Mängelrügen sind ausgeschlossen, sobald der Käufer die Ware weiterverkauft, weiter versandt oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
4. Verzögert oder verweigert der Käufer die Abnahme der Ware, ist der Verkäufer berechtigt, nach einer Androhung, deren Frist sich nach der Beschaffenheit der Ware und den besonderen Umständen des Geschäfts richtet, die Ware auf Kosten des Käufers zu lagern oder zu einem ortsüblichen Marktpreis eigenhändig zu verkaufen. Die Preisdifferenz trägt der Käufer. Die Androhung kann völlig unterbleiben, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt ist oder Gefahr droht, sie aus anderen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 5 Gewährleistungsrecht, Zahlungspflichten und Haftungsbeschränkungen

1. Bei Vorliegen eines Mangels ist der Verkäufer berechtigt, mangelfreie Ware innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Rüge nachzuliefern. Auf unverzügliches Verlangen des Käufers hat der Verkäufer unverzüglich zu erklären, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Ist dies der Fall, ist der Käufer, sofern die Nachlieferung nicht fehlschlägt, mit den Ansprüchen auf Minderung, Wandlung und Schadensersatz ausgeschlossen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist sind Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, mindestens aber 10 % berechnet. Dem Käufer bleibt nachgelassen, dem Verkäufer nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch den Einspruch von Mängelrügen nicht berührt, es sei denn, dass der gerügte Mangel die Unbrauchbarkeit der gesamten Ware verursacht.

Scheck und Wechsel, falls diese Art der Zahlung vereinbart ist, werden nur erfüllungshalber angenommen.

Bei Wechsel gehen die anfallenden Spesen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für rechtzeitige Vorlage, Proteste und Erfüllung sonstiger Formalitäten.

Bei Zahlungsverzug oder bei Verschlechterung des wirtschaftlichen Lage des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verweigern. Kommt der Käufer dem Verlangen nach Auszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von 7 Tagen nach, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurück

zu treten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bereits bei Vertragsschluss vorliegende Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, dem Verkäufer erst nach Vertragsabschluss bekannt werden.

3. Schadenersatzansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des gesetzlichen Vertreters des Verkäufers und seiner leitenden Angestellten. Der Verkäufer haftet nicht für seine Erfüllungsgehilfen, es sei denn, von diesen werden vertragswesentliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
Unter den vorgenannten Bedingungen wird die Haftung der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.
Ausgeschlossen ist die Haftung des Verkäufers für Schäden, die bei Geschäften der fraglichen Art nicht vorhersehbar sind.
4. Bei Verkäufen im Ausland haftet der Verkäufer nicht für identische und ausländische behördliche Maßnahmen, die eine Einfuhr im Käufermarkt oder einen Transithandel behindern.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen nur unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn seine Verbindlichkeiten aus den bestehenden Geschäftsbeziehungen getilgt sind.
2. Wird die von dem Verkäufer gelieferte Ware verbunden oder vermischt, so wird der Verkäufer, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu dem Wert der Waren, mit denen die Verbindung oder Vermischung erfolgt, Miteigentümer. Der Käufer tritt dem Verkäufer schon im Voraus das Eigentums- oder Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an den Verkäufer ab und verwahrt ihn für den Verkäufer. Wird die von dem Verkäufer gelieferte Ware verarbeitet, gilt der Verkäufer als Hersteller. Erfolgt die Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung.
3. Der Käufer wird ermächtigt, die – auch verbundene, vermischte oder verarbeitete – Eigentumsvorbehaltsware weiter zu veräußern. Der Käufer tritt die sich aus der Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware ergebenden Forderungen im Voraus an den Verkäufer in voller Höhe, und, wenn es sich um einen Fall der Verbindung oder Vermischung oder, sofern nicht ausschließlich Waren des Verkäufers verarbeitet werden, der Verarbeitung handelt, in Höhe des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Käufer ist berechtigt, die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen bei den Erwerbern einzuziehen. Der Verkäufer kann verlangen, dass ihm der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitteilt und der Käufer den Schuldnern die Abtretung anzeigt.
4. Der Verkäufer wird auf Verlangen des Käufers oder eines in seinen eigenen Sicherungsrechten betroffenen Dritten Sicherheiten nach seiner Wahl freigegeben, wenn der Wert der mit diesem Vertrag bestellten Sicherheiten den Wert der aus den zwischen Verkäufer und Käufer bestehenden Geschäftsbeziehungen offen stehenden Verbindlichkeiten um mehr als 20% überschreitet.

§ 7 Zurücknahme der Ware

Kommt der Käufer den ihm obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen nicht nach oder tritt insbesondere eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen ein, so ist der Verkäufer berechtigt die Ware (Eigentumsvorbehaltsware und verbundene, vermischte oder verarbeitete Ware) zum Zwecke der Verwertung im Wege der Selbsthilfe in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Der Verkäufer ist nicht an den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden.

§ 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag wird, sofern der Käufer Vollkaufmann ist, für beide Parteien der ausschließliche Gerichtsstand 88212 Ravensburg vereinbart.
Erfüllungsort ist Ravensburg.
Alle vertraglichen Streitigkeiten werden nach Deutschem Recht entschieden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine dem wirtschaftlichen Erfolg der ursprünglich geplanten Gestaltung möglichst nahe kommende Regelung.